



Gemeinde Fallbach

2133 Fallbach 30, Bezirk Mistelbach

gemeinde@fallbach.at

www.fallbach.gv.at

02524/8466



Althausanierungsförderung

Zweck der Förderung:

Die Gemeinde Fallbach unterstützt mit dieser Förderung Bauwerber, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde ist, bei der Erhaltung von sanierungsfähiger Bausubstanz und stärkt damit den Ortskern.

Förderwerber:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein mindestens 10 jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

Fördervoraussetzung:

Das zu sanierende Wohngebäude muss, zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung für die Sanierungsarbeiten, älter als 30 Jahre sein. Die Baubewilligung für das neue Wohnhaus wurde nach dem 30.06.2022 erteilt.

Der Sanierungsbeginn erfolgt max. 2 Jahre nach Besitzerwechsel (Kauf, Schenkung, usw.). Ausgenommen: Nutzung der Übergeber noch zu Wohnzwecken. In diesem Fall hat der Sanierungsbeginn max. 2 Jahre nach Beendigung der Wohnnutzung der Übergeber zu erfolgen.

Vorlage von Rechnungen. Die Fassade muss in der Sanierung enthalten sein. Die Sanierung muss bewilligungspflichtig sein. Das Förderansuchen kann mit der Fertigstellungsmeldung gestellt werden. Die Fertigstellungsmeldung muss nach innerhalb von 5 Jahren ab der Baubewilligung erfolgen.

Der Förderwerber muss seinen Hauptwohnsitz im sanierten Gebäude begründen.

Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten:

Ab einer Investitionssumme von EUR 35.000,- werden 10%, der mit Rechnungen belegbaren Kosten bis zu einer Höchstgrenze von EUR 7.500,- gefördert. Die Antragstellung ist nach der Fertigstellungsmeldung möglich. Die Auszahlung erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung.

Rechtsanspruch:

Die Förderwerber nehmen zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann. Der Gemeinderat behält sich vor einen Förderantrag aufgrund fehlender Budgetdeckung abzulehnen.

